

zu wollen, mache ich sie zu der meinigen, und da sie von allgemeinem Interesse ist, welches viele Mitstände berührt, so muß ich wünschen, daß sie vorgelesen werde. (Dies geschieht.)

Präsident D. Haase: Es hat der Abg. D. Plazmann dieses Gesuch zu dem seinigen gemacht, und da es allerdings das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt, so dürfte es wohl der dritten Deputation zur Berichterstattung zu überweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig genehmigt. —

10) Den 15. Januar. Protokoll-Extract der ersten Kammer, die Abgabe von 20 Exemplaren einer Druckschrift des Verlagscomptoirs zu Grimma, die Patrimonialgerichte betreffend.

Präsident D. Haase: Es sind die gedachten 20 Exemplare für die Kammer eingesendet worden; sie liegen in der Kanzlei zur Ansicht für jedes Mitglied bereit.

Abg. Eisenstuck: Da 20 Exemplare abgegeben sind, so wäre es schade, wenn alle 20 sollten zur Ansicht ausliegen. Wollte man nicht wenigstens jeder Deputation ein Exemplar geben?

Präsident D. Haase: Recht gern, nur zur Vertheilung an alle Mitglieder sind die Exemplare nicht ausreichend, und dies ist der Grund, warum nur deren Auslegung in der Kanzlei vorgeschlagen werden konnte. Nachträglich bemerke ich, daß Hr. v. Leipziger mit Einschluß von heute auf 6 Tage um Urlaub gebeten hat. Gestattet die Kammer diesen Urlaub? (Er wird gestattet). —

Man geht nun zur Tagesordnung über, zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend. —

Referent Abg. Todt (betritt die Rednerbühne): Das Decret, durch welches der Gesetzentwurf vorgelegt ist, lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Beilagen den Entwurf eines Gesetzes über Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, zur Berathung und Erklärung zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, am 10. November 1839.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Beschau.

Der allgemeine Theil des Berichtes ist folgenden Inhalts:

Die in der Ueberschrift genannte Gesetvorlage ist durch eine Menge von Klagen und Beschwerden hervorgerufen worden, welche sich über die zeitherige Einrichtung des Salzwesens aus verschiedenen Theilen des Landes, insonderheit aber aus dem Erzgebirge, dem Voigtlande und der Lausitz, haben vernehmen lassen. Zahlreiche Gesuche um Abhülfe des dermaligen Druckes der Salzregie gelangten vornehmlich an die erste constitutionelle Ständeversammlung, welche jedoch zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse darüber aus dem Grunde sich nicht zu vereinigen

vermochte, weil die in dieser Beziehung an die Kammern gelangten Eingaben theils gar nicht, theils erst kurz vor dem Ende des Landtages zur Berathung kamen. Demnach ist ein Antrag beider Kammern an die Staatsregierung zwar nicht gebracht worden, es hat jedoch die Letztere von einer Verhandlung der zweiten Kammer, welche am Landtage 1833 über diesen Gegenstand statt- und die Aeußerung verschiedener Wünsche über eine Verbesserung der Salzverwaltung zur Folge hatte, Notiz genommen, und deshalb der vorigen Ständeversammlung in einem, noch über mehre andere ständische Anträge sich verbreitenden Decrete mit Bezugnahme auf jene Verhandlungen der zweiten Kammer zu erkennen gegeben, daß dieser Zweig der Gesetzgebung dormalen noch nicht einer Revision unterworfen werden könne, vielmehr erst weitere Erfahrung abzuwarten sei. Da indes bei der Berathung dieses Decretes die Dringlichkeit einer Abhülfe der in Hinsicht des Salzwesens laut gewordenen Beschwerden, namentlich in der ersten Kammer, wiederholt in Anregung gebracht worden war, so ist der gegenwärtigen Ständeversammlung mittelst Decrets vom 10. November d. J. der bereits bezeichnete Gesetzentwurf vorgelegt worden, über welchen nunmehr die unterzeichnete Deputation den nachstehenden Bericht zu erstatten hat.

Handelt es sich hierbei ohne Zweifel zunächst darum, über die Zweckmäßigkeit und Annehmbarkeit des vorgelegten Gesetzes im Allgemeinen eine gutachtliche Ansicht auszusprechen, so muß die Deputation, um die Ansicht, die sie hierüber gefaßt hat, zu motiviren, in Kürze der verschiedenen Anträge gedenken, welche in den einzelnen dieses Gegenstandes halber an die Ständeversammlung gelangten Petitionen enthalten waren. Hieraus kann wenigstens am Besten entnommen werden, inwieweit das zu berathende Gesetz den Wünschen und Erwartungen im Volke zu entsprechen geeignet sein wird.

Die Anträge, durch welche man eine allgemeine und genügende Abänderung in Bezug auf die zeitherige Salzverwaltung zu erzielen hoffte, gingen dahin, entweder 1) das Salzmonopol ganz aufzuheben und das Salz, gleich andern Handelsartikeln, dem freien Verkehre zu überlassen, oder doch 2) den zeitherigen Salzzwang, d. h. die Verbindlichkeit zur Entnehmung einer bestimmten Quantität Salzes, in Wegfall zu bringen und 3) die angenommenen Salzpreise zu ermäßigen, oder endlich 4) eine Erleichterung hinsichtlich der zu entnehmenden Quantität des Salzes wenigstens für die ärmeren Gegenden des Landes eintreten zu lassen.

Den ersten der vorstehend erwähnten Anträge hätte die Deputation rathlicher Weise ohnehin in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen gehabt, auch wenn eine so directe Veranlassung — die Nothwendigkeit einer Vergleichung der von einzelnen Petenten ausgesprochenen Wünsche mit dem, was in dem neuen Gesetze geboten wird — nicht vorhanden gewesen wäre, da die Frage: ob das Salzregale nicht lieber ganz aufzuheben sei? eines Theils bei der Begutachtung eines Gesetzes, das den Zweck hat, eine mit Erleichterungen für das Volk verbundene Reform herbeizuführen, zu nahe lag, als daß sie hätte umgangen werden können, andern Theils auch schon bei andern Gelegenheiten hin und wieder in Anregung gekommen ist und hier um so mehr einer Entscheidung bedarf, als, wenn das jetzt vorgelegte Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, jede Discussion darüber, für eine längere Zeit wenigstens, gänzlich abgeschnitten sein wird. Muß man nun auch zugeben, daß die Aufhebung des Salzregals und gänzliche Freigebung des Salzhandels das durchgreifendste und wirksamste Mittel gewesen sein würde, den zeitherigen Klagen über Belastung bei dem Genuße eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ein Ende zu machen; läßt